

## BESCHLUSS

### des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016

### zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V

mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

---

#### 1. Aufnahme eines Abschnitts 50.3 in Kapitel 50 EBM

##### **50.3 Diagnostische und therapeutische Gebührenordnungspositionen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V: Anlage 2 – Buchstabe k Marfan- Syndrom**

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Anlage 2 – Buchstabe k Marfan-Syndrom der Richtlinie des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V berechnungsfähig.
2. Die Gebührenordnungsposition 50301 ist von der Fachgruppe gemäß laufender Nummer 2 des Appendix „Marfan-Syndrom“ – Abschnitt 2 berechnungsfähig.

50301 Augenärztliche Untersuchung bei Marfan-Syndrom und verwandte, durch genetische Mutationen bedingte Störungen

##### *Obligater Leistungsinhalt*

- Spaltlampenmikroskopie  
und/oder
- Bestimmung des Visus  
und/oder
- subjektive und objektive  
Refraktionsbestimmung  
und/oder
- tonometrische Untersuchung  
und/oder
- Beurteilung des zentralen Fundus  
und/oder

- Gonioskopie  
und/oder
- Anpassung einfacher vergrößernder  
Sehhilfen  
und/oder
- Kontrolle vorhandener Sehhilfen  
und/oder
- Messung der Akkommodationsbreite,  
und/oder
- Messung der Hornhautkrümmungsradien

einmal im Behandlungsfall

133 Punkte